

lungstendenzen bedeutsam, die sich in der gesellschaftlichen Praxis abzeichnen:

- der ständige Ausbau der innergenossenschaftlichen Demokratie als Kernproblem der Gestaltung der neuen, sozialistischen Verhältnisse im Dorf und in der LPG;
- die Vervollkommnung und Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisse, d. h. insbesondere die Weiterentwicklung des Grundrechts auf Arbeit, die Erhöhung der Qualifikation, des Bewußtseins und der Arbeitsdisziplin der Mitglieder, die Gestaltung neuer Gemeinschaftsbeziehungen, das Entstehen neuer Arbeitsbedingungen mit der Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Ausbau des Vergütungssystems und die differenzierte Anwendung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit sowie die sinnvolle Gewährung ideeller und materieller Stimuli;
- die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Eigentums, insbesondere hinsichtlich der Vervollkommnung der Planung, Leitung und Organisation des betrieblichen Reproduktionsprozesses, der Erhöhung des Produktionsniveaus und der Wahrnehmung der genossenschaftlichen Eigentümerfunktion, die durch die kooperative Zusammenarbeit eine erweiterte Grundlage erhalten hat;
- die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern, insbesondere durch die umfassende Verwirklichung der Rechte der LPG-Mitglieder auf Freizeit und Erholung, Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf Versorgung im Alter.

Diese Entwicklungsprozesse werfen eine Reihe von Fragen auf, die einer gründlichen Untersuchung und Bearbeitung bedürfen und die zu Vorschlägen für die Vervollkommnung des LPG-Rechts und die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung führen müssen. Deshalb sind für die Rechtspflegeorgane besonders die folgenden Untersuchungskomplexe bedeutsam:

1. Der Ausbau des Systems von Formen der Einbeziehung der LPG-Mitglieder in die staatliche und genossenschaftliche Leitung; die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Organe der LPG entsprechend dem er-

reichten Entwicklungsstand und eine entsprechende Abgrenzung der Verantwortung; Bedeutung, Inhalt und Wirkung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anforderungen an die Beschlußfähigkeit.

2. Der Ausbau der Systemregelungen über das genossenschaftliche Vergütungssystem; die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit; ideelle und materielle Stimuli zur Einhaltung und Erhöhung der Arbeitsdisziplin und zum Schutz des genossenschaftlichen Eigentums; die Festlegung der Arbeitsaufgaben entsprechend der erworbenen Qualifikation.

3. Die verbindliche innergenossenschaftliche Festlegung von konkreten sozialen Rechten, die der Verwirklichung der Grundrechte auf Freizeit und Erholung, Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf Versorgung im Alter und bei Invalidität dienen.

4. Die Stabilisierung der Mitgliedschaftsverhältnisse durch die ständig bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse, langfristige komplexe Planungen, individuelle Kaderentwicklungspläne; die Bestimmung von Kriterien für die Beendigung der Mitgliedschaft aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen.

5. Die rechtlichen Formen der weiteren Vergesellschaftung von bäuerlichen Produktionsmitteln in LPGs Typ I und der Realisierung vermögensrechtlicher Ansprüche der LPG-Mitglieder entsprechend dem neu erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand.

6. Die Bestimmung der durch die Rechtspflegeorgane künftig zu lösenden Aufgaben bei der Durchsetzung des LPG-Rechts, der Zulässigkeit des Rechtswegs, der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung; Formen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und den RLN; die Stellung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im gerichtlichen Verfahren.

Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Fragenkomplexe ist nur auf der Grundlage einer exakten Analyse der gesellschaftlichen Praxis, breiter soziologischer Untersuchungen und einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis möglich.

Dr. HERBERT POMPOES, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bemerkungen zum StGB-Lehrkommentar — Allg. Teil, 3. Kapitel —

(Schluß)*

Zu den Strafen mit Freiheitsentzug

In den Vorbemerkungen zu den Strafen mit Freiheitsentzug wird die Notwendigkeit und Ausgestaltung der Anwendung dieser Strafen überzeugend dargelegt. Besonders hervorzuheben ist die Feststellung, „daß der Zweck der mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen nicht mit ihrer bloßen Verbüßung, sondern erst mit der Wiedereingliederung des Bestraften in das gesellschaftliche Leben erreicht ist. Erst dann ist auch die Aufgabe dieser Strafen erfüllt, die Begehung weiterer Straftaten durch den Bestraften zu verhüten“ (S. 181). Die Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe (§ 39 StGB) hätten ausführlicher behandelt sein können; insbesondere müßte auch an dieser Stelle die Bedeutung der Grundsätze der Strafzumessung deutlicher hervorgehoben werden. Beachtung ist der Bestimmung des § 39 Abs. 2 Satz 3 StGB zu widmen, daß Freiheitsstrafen auch dann anzuwenden sind,

wenn die Tat zwar weniger schwerwiegend ist, der Täter aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat. Befindet sich dagegen ein Rückfalltäter bereits im Prozeß der Überwindung seiner gesellschaftsschädigenden Lebensweise, so kann u. U. eine Strafe ohne Freiheitsentzug (verbunden mit zusätzlichen Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 3 StGB) ausreichend sein¹⁵.

Die Darlegungen zu der Frage, wann ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten auszusprechen ist (S. 185), sind inzwischen durch die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts präzisiert worden.¹⁶

Widersprochen werden muß der Auffassung, nach der die lebenslängliche Freiheitsstrafe „weiterhin als

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1970 S. 352 veröffentlicht.

15 Vgl. BG Neubrandenburg, UrteU vom 23. Juli 1968 — 2 BSB 98/68 — (NJ 1969 S. 219); OG, Urteil vom 16. Januar 1969 — 2 Zst 14/68 — (NJ 1969 S. 284); BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 27. November 1968 - 4 BSB 386/68 — (NJ 1969 S. 572) mit Anmerkung von Roehl.

16 vgl. Ziff. 9 des Berichts des Präsidiums an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 270.